

VEREINBARUNG ÜBER DIE FREIWILLIGE HINTERLEGUNG VON FILMMATERIAL IN ARCHIVEN ZUR BESTANDSERHALTUNG

Zwischen

1. **X (Produzent oder dessen bevollmächtigter Vertreter, wie Verleiher [der genaue Status ist zu einem späteren Stadium der Vertragsgestaltung zu definieren])** mit eingetragenem Firmensitz in

vertreten durch:

nachfolgend "der Hinterlegende" genannt

Und:

2. Den Filmarchiven mit eingetragenem Firmensitz in

vertreten durch:

nachfolgend "die Archive" genannt

Präambel

Am unterzeichneten FIAPF und ACE eine Rahmenvereinbarung über das Abkommen zur freiwilligen Hinterlegung von Filmmaterial in Archiven.

Gemäß dieser Rahmenvereinbarung regelt der vorliegende Vertrag die besonderen Bedingungen für das in Anhang 1 aufgeführte Filmmaterial des Archivs, sowie die Beziehungen zwischen den vertragschließenden Parteien im Zusammenhang mit diesem Material.

Artikel I

Definitionen

Im Rahmen dieses Vertrages zwischen FIAPF und ACE haben nachstehende Begriffe die folgende Bedeutung:

Der Hinterlegende: bezeichnet den Filmproduzenten oder dessen bevollmächtigten Vertreter, der freiwillig die finanzielle und technische Verantwortung für eine Hinterlegung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags übernimmt.

Filmarchive: (auch Archive genannt) bezeichnet eine öffentliche oder private Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Mitglied von ACE ist und deren Aktivitäten gemäß Satzung generelle museale Ziele verfolgen – dies umfasst sowohl die Konservierung als auch den Zugang zu hinterlegtem Material – und die ferner in der Lage ist, die Aufgaben der Sicherung und Restaurierung sachgemäß durchzuführen, wobei die Wahrung des Urheberrechts gewährleistet sein muss.

Hinterlegtes Filmmaterial: bezeichnet sämtliche Arten von Material auf Zelluloid oder auch digitale Medien, die in den Filmarchiven gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags hinterlegt wurden.

Filmbegleitendes Material: bezeichnet Schrift- oder Bildmaterial (Fotos, Plakate, Modelle, Werbematerial etc.), das sich auf die Produktion oder den Verleih eines Films bezieht.

Hinterlegtes Material: bezeichnet neben dem hinterlegten Filmmaterial auch das filmbegleitende Material, sofern vorhanden.

Filmwerk: bezeichnet das ursprüngliche Werk, das sich auf dem Trägermedium des hinterlegten Filmmaterials befindet.

Archivmaterial: bezeichnet das einzige oder, im Falle von mehrfach vorhandenen Exemplaren, das qualitativ beste Material eines Filmwerks, das von dem Hinterlegenden hinterlegt wurde.

Sicherungsmaterial: bezeichnet das neue Material auf Zelluloid oder digitalen Medien, welches das Filmarchiv von dem ursprünglich hinterlegten Material unter Einhaltung der Regeln für die langfristige Bestandserhaltung und Zugänglichkeit erstellt hat.

Konservierung: bezeichnet die Einlagerung von Zelluloid oder digitalen Materialien unter physikalisch-technisch sachgemäßen Bedingungen nach den „Preservation Rules“ der FIAF (Fédération Internationale des Archives du Film), siehe dazu die regelmäßigen Aktualisierungen auf dessen Internetseite.

Sicherung: bezeichnet die aktive Erhaltung eines Filmwerks, einschließlich seiner Duplikate zu dem Zweck der langfristigen Erhaltungsmaßnahmen und Zugänglichkeit.

Restaurierung: bezeichnet die Wiederherstellung eines Films, der nur auf beschädigten oder unvollständigen Trägermedien existiert, um eine neue, dem Original möglichst getreue Fassung herzustellen.

Artikel II

Hinterlegung und Verpflichtungen der Parteien

1. Hinterlegtes Filmmaterial:

Der Hinterlegende hinterlegt das Material freiwillig zum Zweck der Einlagerung und die Archive nehmen hiermit das Material oder die Filme wie in Anhang 1 aufgeführt, an.

Eine Hinterlegung ist grundsätzlich eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit, die auf Zusammenarbeit, gemeinsamem Interesse und Verantwortung basiert.

2. Filmbegleitendes Material

Der Hinterlegende [hat/hat nicht] die entsprechenden begleitenden Materialien zu den Filmen eingereicht. Angaben zu jedem solchermaßen hinterlegtem Material sind in Anhang 2 aufgeführt.

3. Eigentumsrechte

Das hinterlegte Material bleibt das Eigentum des Hinterlegenden, sofern in den Anhängen nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass die Eigentumsrechte an dem hinterlegten Material auf die Archive übergehen.

4. Die Verpflichtungen der Archive

4.1. Verantwortung für Konservierung, Sicherung und Restaurierung

Das Filmarchiv sorgt für die optimalen Sicherheitsbedingungen für das hinterlegte Material, so dass es nicht unrechtmäßig und ausschließlich zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen oder zu den zwischen Produzenten und Filmarchiv vereinbarten Bedingungen vervielfältigt, ausgeliehen oder kommuniziert werden kann.

(Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass Zelluloidfilme aus empfindlichen chemischen Substanzen bestehen, und ihre Lebensdauer nicht nur von den Lagerbedingungen, sondern auch ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, der Verarbeitung im Labor und der Behandlung vor der Lagerung abhängt; daher sind die Archive berechtigt, den Versuch zu unternehmen, den Verfall aufzuhalten, sie können jedoch nicht für die unvermeidbare chemische Zersetzung verantwortlich gemacht werden, die zu einem völligen Verlust des Materials führen kann.)

Da digitale Medien noch zu jung sind, ist es zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht möglich, mit ausreichender Sicherheit Regeln zur Sicherung und dauerhaften Erhaltung aufzustellen. Die Archive können nicht für den Verfall des Materials verantwortlich gemacht werden, wenn sie die entsprechenden Schritte gemäß dem aktuellen technischen Stand unternommen haben, um eine Erhaltung des Materials sicher zu stellen.)

4.2. Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Hinterlegenden

Das Archiv hat sicher zu stellen, dass der Hinterlegende den erforderlichen Zugang zu dem hinterlegten Material und den zugehörigen Informationen hat. Die Archive sind verpflichtet, sinnvolle Kontrollen hinsichtlich der Lagerstandards, der Handhabung und der Konservierungsmethoden, die der Hinterlegende in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Materials durchführt, zu gestatten.

4.3. Katalogisierung

Die Filmarchive haben alle hinterlegten Materialien so zu erfassen, dass sie unverzüglich aufgefunden werden können und dem Hinterlegenden jederzeit über den Zustand der Materialien Auskunft gegeben werden kann.

Artikel III

Sicherung / Restaurierung

1. Konzept und Definition des Materials

Die Filmarchive sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Artikel II.4.1, insbesondere zusätzliche Sicherungs- und Restaurierungsmaßnahmen zur sachgemäßen Konservierung des hinterlegten Materials zu ergreifen.

Darunter fällt auch die Vervielfältigung des hinterlegten Materials durch die Erstellung neuer Filmkopien oder durch Abtastungen, so dass die erforderliche Konservierung und Erhaltung des Bildinhalts des betreffenden Filmwerks gewährleistet ist.

2. Initiative der Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen

Die Entscheidungen zur Durchführung von Sicherungs- und/oder Restaurierungsmaßnahmen und über die Art der durchzuführenden Maßnahmen sind von den Filmarchiven und dem Hinterlegenden gemeinsam zu treffen.

Allerdings können die Filmarchive beschließen, sofern sie dies für notwendig erachten, auf eigene Kosten Maßnahmen in die Wege zu leiten, wenn keine Einigung erzielt werden kann oder möglich ist (z.B. wenn die Archive alles unternommen haben, um den Rechteinhaber ausfindig zu machen und dies nicht gelingt).

3. Besitzrechte am Sicherungsmaterial

Die Sicherungen, welche von dem hinterlegten Material erstellt wurden, und die der Sicherung des Filmwerkes dienen, verbleiben als Deposita im Archiv.

Artikel IV

Zugang und Nutzung

1. Zugangsrechte des Hinterlegenden

1.1. Originale des hinterlegten Materials

Der Hinterlegende hat unter Einhaltung der Vorgaben und Zeiten, die in Anhang 3 vertraglich niedergelegt sind, ständigen und uneingeschränkten Zugang zu allen hinterlegten Materialien. Die zeitlich befristete Entnahme des ursprünglich hinterlegten Materials erfolgt kostenfrei, um dem Hinterlegenden Arbeiten zu ermöglichen oder das hinterlegte Material vorzuführen, insbesondere zu Verwertungszwecken.

Der Zugriff des Produzenten auf das Archivmaterial beschränkt sich auf den Zweck der langfristigen Bestandserhaltung und erforderlichenfalls auf Restaurierungsarbeiten. Solche Arbeiten werden unter der Aufsicht der Archive durchgeführt und dürfen in keiner Weise die Qualität, den Zustand oder die Unversehrtheit des genannten Materials beeinträchtigen.

1.2. Von den Archiven erstellte neue Filmkopien

Erstellen die Archive von den hinterlegten Materialien neue Materialien, die der Sicherung des Werks dienen, ist dem Hinterlegenden Zugang zu diesen Sicherungsmaterialien zu gewähren, damit er neue Kopien oder Abtastungen erstellen kann, vorausgesetzt, die Arbeiten erfolgen unter der Aufsicht der Archive und gefährden in keiner Weise die Qualität, den Zustand oder die Unversehrtheit des Sicherungsmaterials.

Darüber hinaus hat der Hinterlegende den Archiven eine angemessene Vergütung für die Kosten der Konservierung und Restaurierung zu zahlen (entweder in Form eines festen Betrags oder einer Beteiligung am operativen Gewinn, je nach Vereinbarung zwischen dem Hinterlegenden und den Archiven).

Die technischen und finanziellen Vereinbarungen für eine derartige Nutzung sind gemeinsam von dem Hinterlegenden und den Archiven festzulegen. Dies kann entweder in Form eines Beschlusses erfolgen, der als Anhang 4 Bestandteil dieses Vertrags wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

2. Nutzung durch die Archive

Unter folgenden Bedingungen [die Parteien sollten eine Vereinbarung hinsichtlich der Modalitäten erwägen] kann die nachstehend aufgeführte Nutzung der im Archiv hinterlegten Positivkopien gestattet werden bzw. können die folgenden Maßnahmen zur Sicherung des Materials gemäß Artikel III.1.2. ergriffen werden, sofern keine der unter Ziffer 1 aufgeführten Einschränkungen oder Beschränkungen durch den Hinterlegenden entgegenstehen:

- a) Sichtung durch Einzelpersonen zu Unterrichts- oder Forschungszwecken in den Räumen des Archivs, an einem Sichtungstisch, Sichtungsbildschirm oder im Intranet des Filmarchivs.

b) Zugang über das Internet:

Ein solcher Zugang kann nur unter Anwendung entsprechender, personenbezogener Sicherheitsmaßnahmen gestattet werden. Das Archiv ist verpflichtet, die Personalien jeder zugriffsberechtigten Person festzustellen. Zugriffsberechtigte Personen dürfen keine Möglichkeit haben, Kopien der eingesehenen Werke zu erstellen.

c) Öffentliche Vorführungen;

Die Archive dürfen das hinterlegte Filmmaterial gemäß Anhang 5 in den archiveigenen Kinos (oder solchen, die der direkten Kontrolle des Archivs unterstehen) öffentlich vorführen.

Vorausgesetzt, diese Vorführungen erfolgen ohne finanziellen Gewinn für die Archive und es entsteht weder ein Konflikt noch ein konkurrierendes Verhältnis hinsichtlich der normalen Verwertung des Films, können sie ohne eine Zahlung von Lizenzgebühren stattfinden. Sofern erforderlich, klären die Archive alle anderen Rechte, die nicht mit dem Hinterlegenden geklärt werden können.

Der Hinterlegende kann gemäß Anhang 5 auch bestimmte Konditionen für diese Vorführungen festlegen (z.B. eine begrenzte Anzahl von Filmleinwänden).

d) Zirkulation unter den ACE-Mitgliedern

(i) Zur öffentlichen Vorführung

Sofern die Archive nicht lediglich eine einzige Kopie des hinterlegten Filmmaterials besitzen, kann das in den Archiven hinterlegte Material gemäß den Bedingungen dieses Vertrags an andere ACE-Mitglieder verliehen oder diesen zur öffentlichen Vorführung zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dies geschieht in Übereinstimmung mit dem zu dem hinterlegten Material abgeschlossenen bilateralen Vertrag zwischen den Archiven und dem Hinterlegenden.

Die Archive sind verpflichtet, dem Hinterlegenden vorher alle Einzelheiten dieses Verleihs mitzuteilen. Der Hinterlegende ist berechtigt, die Konditionen für die Zirkulation der an die anderen Archive zu verleihenden Filme zu prüfen.

(ii) Zur Restaurierung

Ist das Archiv lediglich im Besitz eines einzigen Exemplars, so darf es das hinterlegte Filmmaterial nur mit der Erlaubnis des Hinterlegenden für Restaurierungszwecke herausgeben.

In allen anderen Fällen müssen die Archive den Hinterlegenden über die Ausleihe zwecks Restaurierung und über die Konditionen dieser Ausleihe informieren.

3. Endgültige Rücknahme von hinterlegtem Material

- a) Der Hinterlegende ist berechtigt, hinterlegtes Material dauerhaft zurückzunehmen, vorausgesetzt, er setzt die Archive rechtzeitig von seinem Vorhaben in Kenntnis.

Der Hinterlegende ist verpflichtet, die Kosten, die dem Archiv durch die Konservierung des Materials nachweislich entstanden sind (sofern von den Archiven verlangt), nach der folgenden Gebührentabelle [von beiden Parteien zu vereinbaren] zu erstatten.

- b) Erfolgt eine endgültige Rücknahme des hinterlegten Materials, ohne dass Restaurierungs- oder Sicherungsarbeiten durchgeführt wurden, hat der Hinterlegende dem Archiv die Erstellung von Mastermaterialien zur Sicherung des filmkulturellen Erbes zu erlauben. Dieses Mastermaterial darf nur mit einer besonderen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien genutzt werden.
- c) Um Archivmaterial dauerhaft zurückzunehmen, muss der Hinterlegende den Nachweis erbringen, dass die Archive ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

Artikel V

Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft. Jedoch können der Hinterlegende und die Archive die hierin festgelegten Vereinbarungen auf Wunsch auch auf das Material anwenden, welches vor diesem Datum hinterlegt wurde. Dies ist in Anhang 6 festzuhalten.
2. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Hinterlegenden und einem der Archive, sind je nach Entscheidung des Klägers die Rechtsprechung und die Gerichte des Landes, in dem das Archiv seinen eingetragenen Sitz hat, oder die Gerichte und Instanzen in Brüssel oder Paris zuständig. Die Parteien können einen Rechtsstreit auch einem Schiedsgericht überstellen.

Die Parteien können zur Schlichtung des Rechtsstreits Experten hinzuziehen, die von FIAPF bzw. ACE beauftragt wurden.

Ausgefertigt in am.....

Mit der Unterschrift in zweifacher Ausfertigung der Originale bestätigt jede der Vertragsparteien den Erhalt ihrer Kopie.

Das Filmarchiv

Der Hinterlegende

Anhänge

1. Liste des hinterlegten Filmmaterials.
2. (Sofern zutreffend) Liste des hinterlegten filmbegleitenden Materials.
3. Vorgaben und Zeiten für den Zugang zu dem bei den Archiven hinterlegten Material.
4. (Sofern zutreffend) Technische und finanzielle Vereinbarungen für den Zugang des Hinterlegenden zu dem von den Archiven erstellten Sicherungsmaterial.
5. (Sofern zutreffend) Besondere Konditionen, die von dem Hinterlegenden hinsichtlich der Vorführungen durch die Archive festgesetzt wurden.
6. (Sofern zutreffend) Liste des Materials, die der Hinterlegende vor Vertragsbeginn bei den Archiven in Verwahrung gegeben hat und für welche dieser Vertrag ebenfalls gelten soll.

Hiermit bestätige ich in meiner Eigenschaft als allgemein ermächtigte Übersetzerin in der englischen Sprache für die Gerichte und Notare im Land Hessen die Vollständigkeit und Richtigkeit vorstehender Übersetzung aus der englischen Sprache. Das Original ist überschrieben mit: „Agreement on the Voluntary Deposit of Film in Preservation Archives“ und besteht aus sieben (7) Seiten. Die Übersetzung besteht aus acht (8) Seiten.

Frankfurt/Main, 28. Januar 2011

Martina Hohlrüther
Allgemein ermächtigte
Übersetzerin in der englischen
Sprache für die Gerichte und
Notare im Land Hessen/
LG FFM 316 E - 46 -33